

Amts wegen.“ Ich kann mich dem nur anschließen, zumal bei uns nicht einmal die Fälschung diese Wirkung ausschließt.

2. Zum Geständnis sei mir die Bemerkung gestattet, daß mir die These, nach der ein Geständnis für sich allein niemals Grundlage für eine Verurteilung sein kann, sehr wichtig ist. Sie wissen, daß dies der dritte neuralgische Punkt bei Wyschinski ist. Wyschinski gab zunächst eine überaus treffende Charakteristik des Wertes und der Bedeutung der Erklärungen des Angeklagten, bei der er sich zu Recht sowohl gegen eine Überbewertung wie gegen eine Unterbewertung des Geständnisses wendet. Aber er wird hier wieder inkonsequent und hält für bestimmte Verfahren eine Ausnahme von den von ihm vorher selbst statuierten Grundsätzen für zulässig. Wir wissen, daß diese Theorie mit Anlaß zu falscher Praxis gegeben hat. Daß sie auch bei uns Auswirkungen gehabt hat, zeigt ein Urteil des Kreisgerichts Hettstedt, das vom Bezirksgericht Halle aufgehoben werden mußte. Das Kreisgericht hatte im Juli 1956 einen 19-jährigen Angeklagten, obwohl ihm der Sachverständige die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB zugebilligt hatte, wegen Brandstiftung verurteilt und als Grundlage lediglich sein schon in der Sachdarstellung unglaubwürdiges Geständnis genommen, in dem die Brandstiftung von ihm nur damit motiviert worden war, daß ein anderer — der das in dem parallelen Jugend verfahren bestritt! — erklärt hatte, er werde ihn, wenn er den Brand nicht anlege, in den ... treten. Es standen andere Beweise zur Verfügung. Das Kreisgericht ging ihnen aber nicht nach, sondern verurteilte lediglich auf Grund eines solchen Geständnisses einen offensichtlich Schwachsinnigen zu zwei Jahren Zuchthaus. Das beweist, daß noch nicht allenthalben Ernst gemacht wird mit dem, was wir hier verlangen müssen.

3. Obwohl die Problematik des Indizienbeweises bewußt aus dem Themenkreis dieser Konferenz ausgeschlossen worden ist, sei mir ausdrücklich der Hinweis gestattet, daß *ein* Indiz niemals die Grundlage einer Verurteilung sein kann. Das widerspricht geradezu Wesen und Begriff des Indizienbeweises. Dagegen kann sehr wohl *ein* Indiz Grundlage eines Freispruches sein, wenn es nämlich eine andere Indizienkette zerreißt, wenn es ihr die Geschlossenheit nimmt, die allein es gestattet, auf sie gegründet, zu einer Verurteilung zu kommen. Auch das wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf den Unterschied zwischen Verurteilung und Freispruch, auf den heute mehrfach hinzuweisen war.

Damit bin ich am Ende meines Referates. Der Bogen dessen, was ich behandelt habe, war vielleicht etwas weit gespannt. Dabei habe ich schon eine ganze Reihe von Gedanken bei der letzten Sichtung ausgeschieden, die der Erörterung wert gewesen wären. Auch war ich nicht in der Lage, alle meine Thesen in der Gründlichkeit zu belegen, wie es mir an sich lieb gewesen wäre. Zudem mußte ich bestimmte Komplexe ganz ausschalten, beispielsweise auch die Auseinandersetzung mit dem Rechtszustand in Westdeutschland. Nehmen Sie all das als ein Symptom für den